

SATZUNG DER STADT SPEYER

für die Kindertagespflege

der Stadt Speyer

(Kindertagespflegesatzung)

vom 07.08.2026



Satzung der Stadt Speyer
für die Kindertagespflege der Stadt Speyer
(Kindertagespflegengesatzung)
vom 07.08.2026



Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und des § 26 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019 S. 213) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 25.02.2025 (GVBl. S. 62) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Speyer als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes die Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung für Kinder.
- (2) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Speyer haben.
- (3) Zweck dieser Satzung ist die Ausgestaltung der Kindertagespflege als gleichrangiges oder ergänzendes Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

§ 2 Anspruch auf Förderung

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege richtet sich nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiTaG Rheinland-Pfalz.
- (2) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe - in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie - durch Angebote in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.
Die Kindertagespflege unterstützt die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- (3) Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege nach §§ 15, 16 und 17 KiTaG richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Speyer und dem Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. ist die Qualifizierung, Beratung, Unterstützung, Begleitung und Vermittlung von Kindertagespflege durch den Kinderschutzbund geregelt.
- (4) Kinder mit einer körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Beeinträchtigung/ Behinderung können gefördert werden, soweit eine dem Bedarf entsprechende Betreuung sichergestellt werden kann.
- (5) Der Antrag auf Feststellung des Betreuungsbedarfs ist beim Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. zu stellen.
- (6) Die Ermittlung des Betreuungsbedarfes erfolgt durch den Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V.
- (7) Die Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen erfolgt im Auftrag der Stadt Speyer durch den Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V.
- (8) Die Bewilligung des festgestellten Betreuungsbedarfs obliegt der Stadt Speyer und erfolgt durch Bescheid der Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege.

- (9) Das Betreuungsverhältnis kommt durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zustande.

§ 3 Umfang und Förderung

- (1) Die Förderung umfasst:
- die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson
 - die fachliche Beratung und Begleitung
 - die Gewährung laufender Geldleistungen
- (2) Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und beträgt in der Regel zwischen 5 und 40 Stunden pro Woche. Die Betreuung kann an jedem Wochentag erfolgen.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- (4) Die Betreuungsplätze in Kindertagespflege werden nach Verfügbarkeit und Bedarf der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vergeben.
- (5) Die Betreuung eines Kindes durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson erfolgt auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
- (6) Die Förderung erfolgt soweit geeignete Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stehen.
- (7) Einen Anspruch auf eine Betreuung durch eine bestimmte Kindertagespflegeperson besteht nicht.
- (8) Der Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. vermittelt, berät und qualifiziert Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung im Auftrag der Stadt Speyer.

§ 4 Geeignetheit und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit, ihre Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auszeichnen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen, sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (3) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“.
- (4) Die Qualifizierung und Vermittlung der Kindertagespflegepersonen wurde durch die Stadt Speyer an den Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. übertragen.
- (5) Die Grundlage der Qualifizierung bildet das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).
- (6) Eine regelmäßige Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an Fort- und Weiterbildungen wird erwartet und gilt für die Kindertagespflegepersonen als Selbstverpflichtung zur Qualitätssicherung.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflegepersonen bedürfen einer sogenannten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie über den Zeitraum von mindestens drei Monaten länger als 15 Wochenstunden ein oder mehrere Kinder (max. fünf gleichzeitig anwesende Kinder) im eigenen Haushalt betreuen.
- (2) Die Pflegeerlaubnis wird durch die Stadt Speyer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.
- (3) Die Vermittlung der Kindertagespflegepersonen durch den Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V und die Auszahlung von laufenden Geldleistungen durch die Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt.
- (4) Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses der Kindertagespflegeperson, sowie aller volljährigen Haushaltsmitglieder
- b) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes
- c) Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs
- d) Nachweis einer Hygieneschulung
- e) Nachweis Masernimpfschutz bzw. Masernimmunität
- f) Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- g) Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung
- h) Prüfung der Räumlichkeiten

§ 6 Laufende Geldleistungen

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII, bestehend aus:
 - a) Anerkennung der Förderleistung einschließlich einer Sachkostenpauschale,
 - b) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Beiträge zu einer Unfallversicherung auf Nachweis,
 - c) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung auf Nachweis,
 - d) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf Nachweis.
- (2) Zusätzliche Leistungen bei besonderem Förderbedarf eines Kindes sind im Einzelfall mit den zuständigen Fachabteilungen abzustimmen.
- (3) Für Übernachtungsbetreuung wird eine Pauschale gewährt.
- (4) Für Vertretungsfälle können Leistungen für maximal 20 Betreuungstage jährlich übernommen werden.
- (5) Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird vom Jugendhilfeausschuss und dem Stadtrat der Stadt Speyer festgelegt.
- (6) Die Verpflegungskosten sowie Hygieneartikel sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und daher nicht Bestandteil der laufenden Geldleistungen.

§ 7 Eingewöhnung

- (1) Im Monat vor Inanspruchnahme der Betreuung werden der Kindertagespflegeperson die tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden für die Eingewöhnung, maximal jedoch 80 Betreuungsstunden gewährt. Hierzu ist der schriftliche Nachweis für die Abrechnung der Eingewöhnungsphase spätestens zwei Monate nach Betreuungsbeginn vorzulegen.
- (2) Bei Abbruch der Eingewöhnung oder nicht Zustandekommen des geplanten Betreuungsverhältnisses werden der Kindertagespflegeperson die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet. Die Abrechnung ist auf 80 Betreuungsstunden begrenzt und der schriftliche Nachweis ist zu erbringen.

§ 8 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 26 KiTaG RLP Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird durch den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat der Stadt Speyer festgelegt.
- (3) Die Elternbeiträge werden gemäß § 90 SGB VIII nach Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie sowie der Betreuungszeit gestaffelt.

- (4) Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet. Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. eines Monats bzw. endet die Betreuung bis zum 15. eines Monats ist der hälftige Elternbeitrag zu entrichten.
- (5) Elternbeiträge sind stets zum ersten des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung der Kindertagespflege fällig.
- (6) Für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf beitragsfreie Betreuung in einer Kindertagesstätte. Die Förderung in der Kindertagespflege bleibt auch nach Vollendung des zweiten Lebensjahres kostenpflichtig.
- (7) Die Kindertagespflege wird für die Dauer von maximal sechs Monaten beitragsfrei gewährt, wenn gegenüber der Stadtverwaltung, Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege, nachgewiesen wird, dass
 - a) ein Betreuungsvertrag für einen späteren Beginn der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besteht oder
 - b) zuvor erfolglose Bemühungen um einen Platz in Kindertageseinrichtungen unternommen wurden, unter Angabe der jeweiligen Einrichtungen.
- (8) Das Fernbleiben des Kindes von der Kindertagespflegestelle aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (9) Ein (krankheitsbedingter) Ausfall der Kindertagespflegeperson begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (10) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Wenn die Einkommensgrenze unterhalb des Höchstbeitrages liegt, sind die in der Selbsteinschätzung genannten Unterlagen beizufügen.

Die Selbsteinschätzung und die hierfür erforderlichen Nachweise können eingereicht werden.
Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Festsetzungsbescheid zu erteilen.
Das Formular zur Selbsteinschätzung erhalten die Erziehungsberechtigten in der Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege oder auf der Homepage der Stadt Speyer.
Wird die Selbsteinschätzung und/ oder die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von vier Wochen nach Betreuungsbeginn vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Gemäß § 60 SGB I und § 97a SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet (u.a. Mitteilung von Einkommensveränderungen, Wohnungswechsel).
Einkommensänderungen werden ausschließlich ab dem Monat der Mitteilung berücksichtigt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Bei Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in Kindertagespflege geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Kindertagespflegeperson über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Kindertagespflegeperson und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Beginn und Ende der Förderung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens mit der Bewilligung durch die Stadt Speyer.
- (2) Der Antrag auf Betreuung in Kindertagespflege ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Inanspruchnahme beim Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. einzureichen.
- (3) Der Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. hat die Bedarfsbestätigung spätestens sechs Wochen vor Inanspruchnahme bei der Stadt Speyer einzureichen.
- (4) Auf fristgerechten Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter kann Kindertagespflege wie folgt bewilligt werden:
 - a) Beginn der Kindertagespflege: zum 01. oder 16. des Monats
 - b) Ende der Kindertagespflege: zum 15. oder Ende des Monats
- (5) Die Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) Die Förderung endet insbesondere:
 - a) mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraum von maximal 12 Monaten
 - b) beim Wegfall des vom Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. ermittelten Bedarfs
 - c) bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Speyer (Abmeldung zum Ende des Monats)
 - d) bei Verstoß gegen diese Satzung.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind:
 - a) der/ die Erziehungsberechtigte/ n
 - b) Sonstige zur Anmeldung berechnete Personen
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Kündigung und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Bewilligung der Förderung endet mit Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebung des Bewilligungsbescheids.
- (2) Außerdem endet das Betreuungsverhältnis, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in Speyer aufgegeben wird. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind gegenüber dem Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzuzeigen.
- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung der Stadtkasse ihren Zahlungspflichten von mehr als 2 Monatsbeiträgen nicht nachkommen, kann die Stadt Speyer mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis kündigen.
- (5) Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes in Kindertagespflege ist der Elternbeitrag für den ersten Monat in voller Höhe zu entrichten, wenn die Kündigungsfrist von vier Wochen nicht eingehalten wird.

§ 13 Qualitätssicherung

- (1) Die-Kooperationspartner stellen die kontinuierliche Beratung, Begleitung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sicher.
- (2) Es finden regelmäßig Überprüfungen der Betreuungsbedingungen sowie der Räumlichkeiten der Kindertagespflegepersonen statt.
- (3) Bei festgestellten Mängeln können Auflagen erteilt oder die Pflegeerlaubnis widerrufen werden.

§ 14 Datenschutz

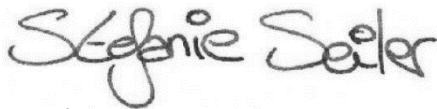
Die Angaben der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen der in der Anmeldung erfassten Daten mit ihren Anlagen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer zur Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die städt. Kindertagesstätten sowie der Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in der Fassung vom 14.02.2025 außer Kraft.

Speyer, den 07.08.2026

Stadtverwaltung Speyer



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

- (3) jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.